

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die GrundVerfassung der verschiedenen Stände des Grosherzogthums
Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung

Carlsruhe, 1808

Erbhuldigung und GerichtsPflichtigkeit der Staats-Bürger

[urn:nbn:de:bsz:31-334597](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334597)

kommende Familie im Land, ohne Ortsfasse zu seyn, leben darf (3. E. wann er in den Gelehrten Stand tritt). Ohne einen solchen andern Stand zu haben, oder sein Staatsbürgerrecht ganz fahren zu lassen, kann Niemand sein Ortsbürgerrecht aufkünden: d.) durch Versäumung; wer mit Heimathschein andernwärts sich aufhält, und durch drei hintereinander folgende Jahre dasjenige nicht leistet, was er nach Landes- oder OrtsGesezen zur Erhaltung seines Rechts zu leisten schuldig ist, hat das Ortsbürgerrecht verloren, und gilt nur noch für Schutzbürger im Fall der Heimkehr. Das Schutzbürgerrecht kann lediglich durch nichts anders verloren gehen, als durch den Eintritt in eine höhere Klasse desselben.

Erbhuldigung und Gerichts-
Pflichtigkeit der Staats-
Bürger.

13.) Den Rechten der Staatsbürger stehen ihre Pflichten gegenüber, nemlich diejenige Obliegenheiten, die sie gegen den Regenten und Staat, vorzugsweise vor Staatsangehörigen und Fremden zu erfüllen haben. Sie bestehen

a.) in der Leibhuldigungspflicht, welche die Leistung des oben erwähnten feyerlichen Gelübdes (S. 6.) und die Erfüllung aller darinn begriffenen Zusagen enthält.

b.) in der unbeschränkten Gerichtspflichtigkeit. Wenn andere Staatsangehörige oder Fremde immer nur in gewissen weitem oder engeren Beziehungen, und nur durch diese, den hiesigen Gesetzen und Gerichten unterworfen sind; so sind es die Staatsbürger in jeder denkbaren Beziehung, so weit es ohne Anstoß gegen die Rechte eines anderen Souverainen Staats möglich ist, folglich mit Ausnahme der Rechtsfreitigkeiten, welche eine Liegenschaft oder Erbschaft unmittelbar ergreifen, die in fremden Staaten gelegen ist, oder welche eine dort schon in gesetzmäßiger Art rechtshängig gewordene Streit oder StrafSache betreffen; in allen übrigen mögen sie vor hiesigen Gerichten belangt und für Recht gestellt, und nach hiesigen Gesetzen, so weit nicht Rechte fremder Staatsbürger mit befangen sind, wo alsdann die Gesetze des Orts, wo die erlaubte oder unerlaubte Handlung begangen wurde, anzuwenden sind,) gerichtet werden, indem solang bloß von Rechtsverhältnissen zwischen Staatsbürger und Staatsbür-

ger, oder zwischen dem Staatsbürger und dem Staatsgesetz, aus erlaubten oder unerlaubten Handlungen die Rede ist, die Verbindlichkeit den Gesetzen seines Regenten gemäß sich zu betragen, dem Unterthanen aller Orten hin nachfolgt, und wann sie ihn gleich in geeigneten Fällen nicht befreit von der Schuldigkeit, über jene Verbindlichkeiten, die er in fremden Landen einging, auch dort — und alsdann nach dortigen Gesetzen, Recht zu geben und zu nehmen, dennoch sobald in Unserm Lande die Verbindlichkeit noch unausgetragen zur Sprache kommt, er allein desfalls nach hiesigen Gesetzen beurtheilt werden kann und muß, soweit nicht etwa besondere StaatsVerträge mit benachbarten Staaten Ausnahmen bestimmen, oder blos von bestimmten Förmlichkeiten der Handlungen die Rede ist, in welchen Jeder inn und auffer Unserm Land sich nach den Gesetzen des Orts, wo er sie vornimmt, erkundigen, benehmen, und richten lassen muß.

Steuerpflicht der Staatsbürger.

14.) Eine weitere Verbindlichkeit des Staatsbürgers ist e.) die Steuerpflicht oder die Schuldigkeit